

Im OTC Dialog werden unter anderem Abgabeprobleme bei erstattungsfähigen OTC-Arzneimitteln und Medizinprodukten aufgegriffen

OTC Dialog

Die OTC-Rubrik im DAP Dialog

Muss die Apotheke ein **namentlich verordnetes OTC-Produkt austauschen?**

Teil 2: Ibuprofen-Saft für ein Kind



In der letzten Ausgabe hatten wir über das alltäglich anzutreffende Problem berichtet, dass Kinder häufig die Einnahme verordneter Säfte aufgrund des Geschmacks verweigern. Da der Nachwuchs meist nicht argumentativ zu überzeugen ist und die beste Arznei nicht wirken kann, wenn ihre Einnahme vehement abgelehnt wird, wird dies nicht selten zu einem Problem für die Apotheke. Herauszufinden ist, in welchem vertraglichen Rahmen sie sich bewegen darf, um sowohl dem Wunsch der kleinen Patienten als auch der Wirksamkeit der ärztlich verordneten Therapie zu entsprechen.

In Teil 1 unseres Beitrags hatten wir gezeigt, wie eine Verordnung von Ambroxol-Saft patienten- und vertragsgerecht umgesetzt werden kann.

Leider gestaltet sich der Aufwand der Versorgung nicht immer so problemlos.

Verordnet: Nurofen Junior F+S Erdbeer 40 mg/ml 100 ml N1
 Krankenkasse: DAK IK 8367998
 Verordnungsdatum: 27.02.14

 Nurofen Junior F+S Erdbeer 40 mg/ml 100 ml N1

Rabattarzneimittel sind auch bei der Abgabe von nicht verschreibungspflichtigen OTC-Präparaten vorrangig abzugeben.

Bei der Prüfung der Abgabevorgaben zeigt sich, dass die Apotheke ein Produkt von Winthrop oder Aliud (grüner Rahmen) abgeben muss, da diese für die DAK rabattiert sind:

Ibuprofen 4% 100 ml SUS N1
 Ibuprofen AL 40mg/ml 100 ml SUS N1

N	Bezeichnung	PK	DF	Hersteller	N	PN	Arznei	VK	Preis
1	IBUFLAM 4%	100 ml SUS		WINTHRO	N1	00731730		2,90	1,45
2	IBUPROFEN AL 40MG/ML	100 ml SUS		ALIUD	N1	00443204		4,50	1,45
3	IBUPROFEN STALIA 40MG/ML	100 ml SUS		STAFIA	N1	00404302		4,57	1,45
4	IBUPROFEN SAPPHIR 40MG/ML	100 ml SUS		SAPHA	N1	01865500		4,57	1,45
5	IBUPROFEN ALSZ 4% SAFT	100 ml SAF		ALSZ	N1	07113027		4,57	1,45
6	IBUROKAL 4% KINDERSAFT	100 ml SUS		HEKAL	N1	07222404		4,50	1,45
7	IBU FATIO 4% FIEDERS KDR	100 ml SAF		FATIO	N1	00896209		4,50	1,45
8	IBUPROFEN - CT 4% KDR SAFT	100 ml SAF		ALSZ	N1	00220048		4,61	1,45
9	IBOLOMIN F KINDER ISUPR 4%	100 ml SUS		JOHNS	N1	02855908		5,00	1,45
10	IBUPROFEN JUNIOR F+S ERDBER 40	100 ml SUS		ALIUD	N1	07726405		5,00	1,45
11	IBUPROFEN JUNIOR F+S ERDBER 40	100 ml SUS		ALIUD	N1	07726471		5,00	1,45
12	IBUROKAL 40MG/ML SUSPENSIO	100 ml SUS		STAFIA	N1	00404350		5,00	1,45
13	IBUFLAM 4%	100 ml SBT		WINTHRO	N1	07150205		12,13	1,45

Da der Mutter die abzugebenden Rabattarzneimittel nicht vertraut sind und ihr Verordnungswunsch auch der ärztlichen Verordnung entspricht, lehnt sie den Austausch gegen die Rabattprodukte ab.

Darf die Apotheke das gewünschte Arzneimittel abgeben?

Da es im vdek-Vertrag keine spezielle Vereinbarung zu diesem Problem gibt, gilt der für alle GKV-Kassen vereinbarte Rahmenvertrag:

§ 4 (3)

Ist ein rabattbegünstigtes Arzneimittel in der Apotheke nicht verfügbar und macht ein dringender Fall die unverzügliche Abgabe eines Arzneimittels erforderlich (Akutversorgung, Notdienst), hat die Apotheke dies auf der Verschreibung zu vermerken, das vereinbarte Sonderkennzeichen auf-

zutragen und ein Arzneimittel nach den Vorgaben des Absatzes 4 abzugeben; das Nähere zu dem vereinbarten Sonderkennzeichen ist in der Arzneimittelabrechnungsvereinbarung nach § 300 SGB V (Technische Anlagen 1 und 3) geregelt. Gleiches gilt in Fällen des § 17 Absatz 5 Apothekenbetriebsordnung.

Der genannte § 17 (5) Apothekenbetriebsordnung ermächtigt die Apotheke, Pharmazeutische Bedenken anzumelden:

(5) ... Enthält eine Verschreibung einen für den Abgebenden erkennbaren Irrtum, ist sie nicht lesbar oder ergeben sich sonstige Bedenken, so darf das Arzneimittel nicht abgegeben werden, bevor die Unklarheit beseitigt ist. Der Apotheker hat jede Änderung auf der Verschreibung zu vermerken und zu unterschreiben ...

(5a) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 darf der Apotheker bei der Dienstbereitschaft während der Zeiten nach § 23 Absatz 1 Satz 2 ein anderes, mit dem verschriebenen Arzneimittel nach Anwendungsgebiet und nach Art und Menge der wirksamen Bestandteile identisches sowie in der Darreichungsform und pharmazeutischen Qualität vergleichbares Arzneimittel abgeben, wenn das verschriebene Arzneimittel nicht verfügbar ist und ein dringender Fall vorliegt, der die unverzügliche Anwendung des Arzneimittels erforderlich macht.

Diese Vorschrift der Apothekenbetriebsordnung wird jedoch vertraglich erheblich eingeschränkt. Welche Alternativarzneimittel in solchen Fällen abgegeben werden dürfen, bestimmt § 4 (4) des Rahmenvertrags:

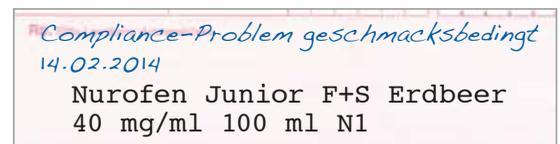
§ 4 (4)

Kommt eine vorrangige Abgabe rabattbegünstigter Arzneimittel nach Absatz 2 nicht zustande, stehen unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 die drei preisgünstigsten Arzneimittel und im Falle der Aut-idem-Ersetzung zusätzlich das namentlich verordnete Arzneimittel, soweit in den ergänzenden Verträgen nach § 129 Absatz 5 Satz 1 nichts anderes vereinbart ist, oder ein importiertes Arzneimittel nach Maßgabe des § 5 zur Auswahl; zählt das verordnete Arzneimittel zu den drei preisgünstigsten Arzneimitteln, darf das ersetzende Arzneimittel nicht teurer als das namentlich verordnete sein.

Alle Vorschriften in § 4 (3) und (4) des Rahmenvertrages sind eingehalten. Es geht um die NICHTabgabe vorrangiger Rabattarzneien, daher ist es erlaubt, Pharmazeutische Bedenken anzumelden.

→ Bei Pharmazeutischen Bedenken ist die Sonder-PZN 02567024 „Pharmazeutische Bedenken“ aufzudrucken. Zusätzlich muss im Feld Faktor die Kennziffer 6 für die Nichtabgabe eines rabattbegünstigten Arzneimittels aufgedruckt werden.

Beispiel: Bei nur einer Verordnung lautet die dreistellige Kennziffer 611. Außerdem sollte ein zusätzlicher handschriftlicher Vermerk notiert werden:



Pharmazentralnummer (PZN)	Faktor	Form
02567024	611	0
07776471		509

Die Apotheke muss **nicht** aus den drei preisgünstigsten Arzneimitteln auswählen. Da namentlich verordnet wurde, liegt eine „Aut-idem-Ersetzung“ vor, bei der immer auch das ärztlich verordnete Produkt abgegeben werden darf.

FAZIT

Das verordnete und gewünschte Produkt Nurofen Junior F+S Erdbeer 40 mg/ml 100 ml N1 darf abgegeben werden.

Von Kängurus und Abfallprodukten

Dass die Mitglieder des DAP Retax-Forums trotz Rabattverträgen und Retax-Fallen nicht den Humor verlieren, zeigen die gesammelten Stilblüten – hier nur ein kleiner Auszug der letzten Wochen.

Bei uns landete heute wieder einmal eine Faxanforderung unseres Lieblings-Pflegeheims, gewünscht waren: „Müllbinden N3“!

Ein empörter Kunde: „Das sind aber die falschen Tabletten! Auf dem Rezept stehen doch die von AOL ...“ Wahrscheinlich das lizenzierte Produkt einer Internet-Apotheke ...

Eine Kundin kam vor Kurzem mit einem winzigen Zettel mit der Aufschrift „Kangufingun“. Nach gemeinsamem Überlegen kamen wir nach kurzer Zeit drauf: Gemeint war (was sonst...) Kadefungin.

Neulich bei meiner Kollegin:

Kunde: „Ich hätte gerne die C30 von Klobeli!“

PTA: „??? Welche Kügelchen brauchen Sie denn?“

Kunde: „Ja die C30 halt!“

PTA: „Das ist jetzt leider etwas ungenau. C30 bezeichnet sozusagen die Stärke, aber nicht das Mittel.“

Kunde: „Ja, aber die heißen C30 und sind von Klobeli hat die Nachbarin gesagt. Die soll ich mitbringen.“

PTA: „Wissen Sie, das ist so, wie wenn Sie beim Metzger 500g verlangen. Der weiß dann auch nicht wovon. Wofür braucht die Nachbarin denn die Kügelchen?“

Kunde: „Ach so, ja das weiß ich jetzt auch nicht... ich frag sie besser nochmal ...“

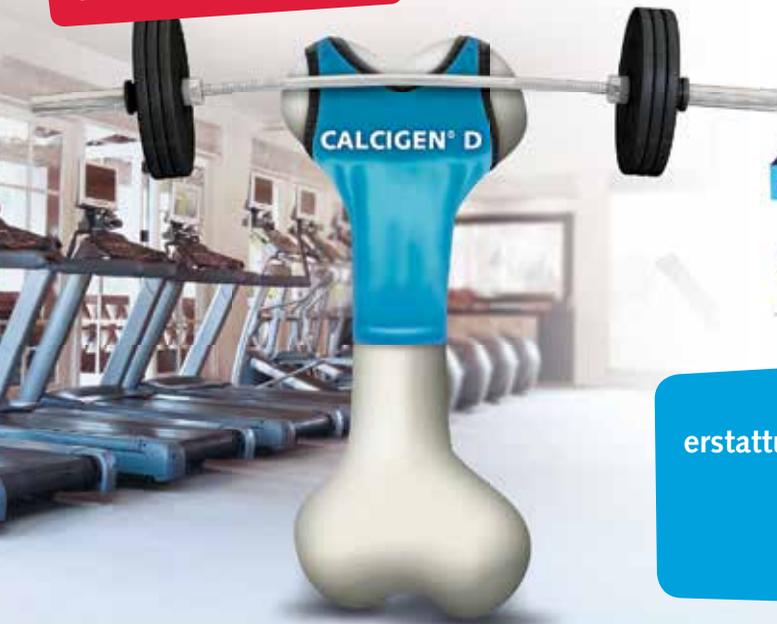
Haben Sie auch eine lustige Begebenheit aus dem Apothekenalltag?
Hier gehts zum Forum:

www.OTCdialog.de/1061



Neu seit 01.04.14
Rabattpartner der TK

Das calcigeniale Fitnessprogramm für starke Knochen



Auch bei fehlender Normkennzeichnung erstattungsfähig in allen Packungsgrößen bis 120 Stk.¹

- bei manifester Osteoporose
- zeitgleich zur Steroidtherapie
- bei Bisphosphonat-Behandlung

¹ Erstattungsfähig bei Erwachsenen gemäß Anlage 1 zum Abschnitt F der Arzneimittel-Richtlinie (Stand 5. Juni 2013)

Calcigen® D 600 mg/ 400 I.E. Kautabletten Calcigen® D Citro 600 mg/ 400 I.E. Kautabletten **Zusammensetzung:** 1 Kautablette enthält 1500 mg Calciumcarbonat (entsprechend 600 mg Calcium) und 4 mg Colecalciferol Trockenkonzentrat (entsprechend 400 I.E. Vitamin D3). Sonstige Bestandteile: Xylitol, Mannitol, Magnesiumstearat, hochdisperses Siliciumdioxid, vorverkleisterte Maisstärke, Butylhydroxytoluol (E321), mittelkettige Triglyceride, Sucrose, Gelatine, modifizierte Stärke, Natrium-Aluminiumsilikat, Aromastoffe. **Anwendungsgebiete:** Ausgleich kombinierter Vitamin-D- und Calciummangelzustände bei älteren Patienten. Vitamin-D- und Calcium-Ergänzung als Zusatz zu einer spezifischen Osteoporosebehandlung von Patienten, bei denen ein kombinierter Vitamin-D- und Calciummangel festgestellt wurde oder bei denen ein hohes Risiko für solche Mangelzustände besteht. **Gegenanzeigen:** Überempfindlichkeit gegen einen der Bestandteile der Kautablette, Niereninsuffizienz, Hypercalcämie und Hypercalcurie und Krankheiten/Bedingungen, die zu Hypercalcämie und/oder Hypercalcurie (z. B. Myelom, Knochenmetastasen, primärer Hyperparathyreoidismus) führen können, Nierensteine, Vitamin D-Überdosierung. **Nebenwirkungen:** Überempfindlichkeitsreaktionen wie z. B. Angioödem oder Larynxödem, Hypercalcurie, Hypercalcämie, Verstopfungen, Blähungen, Völlegefühl, gespannter Bauch, Übelkeit, Bauchschmerzen, Diarrhoe, Erbrechen, Pruritus, Hautausschlag, Urtikaria. Stand: Februar 2013. Rottapharm | Madaus GmbH, 51101 Köln.

Dosierung: 1 - 2 Kautabletten täglich.

Schmerzen sind ein weit verbreitetes Phänomen: Laut einer 2008 durchgeführten Befragung litten 91 % der Frauen und 84 % der Männer in den vorangegangenen 12 Monaten unter Schmerzen. Spitzenreiter waren dabei Rücken-, Nacken- und Schulterschmerzen (Frauen: 70 %, Männer: 57 %), gefolgt von Muskel- und Gelenkschmerzen (50 % sowohl bei Frauen als auch bei Männern) und Kopfschmerzen (Frauen: 44 %, Männer: 35 %).

Schmerzpräparate machen dementsprechend auch einen großen Teil des Produktportfolios in der Apotheke aus. Durchschnittlich wird pro Stunde dreimal ein Medikament gegen Schmerzen verkauft. 2012 waren dies insgesamt 144,1 Millionen Packungen, 107 Millionen davon rezeptfrei (etwa 77 %). Diese Zahlen zeigen eindrucksvoll, welchen Stellenwert die Selbstmedikation und damit auch die fachliche Beratung in der Apotheke einnehmen. Für jeden Patienten und jede Schmerzform müssen der passende Wirkstoff sowie die geeignete Dosierung und Darreichungsform identifiziert werden. Der Markt gibt einiges her: Schmerzgele und -cremes bei Sportverletzungen, Tabletten bei Kopf-, Zahn- oder Regelschmerzen, Zäpfchen (besonders für Kinder), Wärmepflaster gegen Muskelverspannungen gehören zu den am häufigsten nachgefragten und empfohlenen Produkten.

Apotheken können bei Schmerzgeplagten mit einer ausführlichen und einfühlsamen Beratung punkten und so die Kundenbindung stärken. Besonders wichtig ist es aber auch, anhand möglicher Warnsignale die Grenzen der Selbstmedikation zu erkennen und gegebenenfalls an einen Arzt zu verweisen.

Produktempfehlung „Schmerzmittel“

	Packungsgrößen	Preis ¹	Roh-ertrag ²
Systemische Schmerztherapie:			
ben-u-ron® Zäpfchen bene-Arzneimittel GmbH 	75 mg N1	2,06 €	0,70 €
	125 mg N1	2,20 €	0,75 €
	250 mg N1	2,46 €	0,83 €
	1000 mg N1	5,40 €	1,74 €
ben-u-ron® Tabletten ben-u-ron® Kapseln bene-Arzneimittel GmbH 	Tabletten 500 mg N2	4,95 €	1,59 €
	1000 mg N1	4,91 €	1,58 €
	Kapseln 500 mg N2	5,05 €	1,62 €
ben-u-ron® direkt Granulat bene-Arzneimittel GmbH 	250 mg N1	3,99 €	1,28 €
	500 mg N1	5,31 €	1,71 €
	1000 mg N1	7,49 €	2,41 €
Lokale Schmerztherapie:			
doc® Ibuprofen Schmerzgel HERMES Arzneimittel GmbH 	50 g N1	7,70 €	2,41 €
	100 g N2	13,65 €	4,16 €
	150 g N3	16,95 €	4,62 €
doc® Thermo Wärme-Auflage bei Nackenschmerzen HERMES Arzneimittel GmbH 	2 St. 4 St.	Kein VK Preis in der Lauer Taxe!	
Dolobene Eis-Lolly Recordati Pharma GmbH 	1 St.	6,25 €	1,95 €

Die Tabelle zum Download und Ausdrucken unter:
www.OTCdialog.de/1062



1. Preisstand 01.04.2014 bezogen auf die beispielhafte Packungsgröße

zbehandlung“

Anwendungsgebiet ³	Zusammensetzung ³	Dosierung ³	Zu empfehlen, weil ...	Besonderheit
Symptomatische Behandlung von leichten bis mäßig starken Schmerzen und/oder Fieber.	1 Zäpfchen enthält Paracetamol 75/125/250 oder 1000 mg	Paracetamol wird in Abhängigkeit von Körpergewicht bzw. Alter dosiert, in der Regel mit 10–15 mg/kg KG als Einzeldosis, bis max. 60 mg/kg KG als Tagesgesamtdosis.	<p>... es für jede Altersklasse die passende Wirkstärke und Darreichungsform gibt</p> <p>... ben-u-ron® in der richtigen Dosierung angewendet, das Analgetikum mit dem geringsten Nebenwirkungs- und Wechselwirkungspotenzial ist</p> <p>... es seit 55 Jahren in deutscher Produktion hergestellt wird</p> <p>... es als einzige Substanz für Neugeborene ab 3 kg KG zugelassen ist (ben-u-ron® 75 mg Zäpfchen sowie ben-u-ron® Saft mit Dosierspritze)</p> <p>... es in allen Stadien der Schwangerschaft und Stillzeit geeignet ist</p>	ben-u-ron® comfort: Pro Zäpfchen ist, zum leichteren und hygienischeren Einführen, im Blister ein eigenes Vaseline Depot beigefügt.
Zur Behandlung von leichten bis mäßig starken Schmerzen und/oder Fieber.	1 Tablette enthält Paracetamol 500 oder 1000 mg 1 Kapsel enthält Paracetamol 500 mg			Optimale Einzeldosis von Paracetamol für Erwachsene in Tablettenform. Einstiegsdosierung bei Erwachsenen = 1000 mg entspricht 1 Tablette ben-u-ron® 1000 mg. Besonders angenehm zu schlucken: das einzige Paracetamol in Kapsel-form
Symptomatische Behandlung von leichten bis mäßig starken Schmerzen und/oder Fieber.	1 Beutel Granulat enthält Paracetamol 250 mg/ 500 mg/ 1000 mg			Einziges Paracetamol als Direktgranulat in kindgerechter Dosierung zur Einnahme ohne Wasser. Erhältlich in den Geschmacksrichtungen Erdbeer-Vanille sowie Cappuccino.
Zur alleinigen oder unterstützenden äußerlichen Behandlung bei: Schwellungen bzw. Entzündungen der gelenknahen Weichteile (z. B. Schleimbeutel, Sehnen, Sehnenscheiden, Bänder u. Gelenkkapsel); Sport- u. Unfallverletzungen wie Prellungen, Verstauchungen, Zerrungen	1 g Gel enthält Ibuprofen 50 mg	3–4mal täglich einen 4–10 cm langen Gelstrang (entspr. 2–5 g Gel) auf die Haut auftragen. Die maximale Tagesdosis beträgt 15 g Gel, entsprechend 750 mg Ibuprofen.	... doc® eine zielgenaue Tiefenwirkung hat, Schmerzlinderung nach kurzer Zeit bewirkt und keine unnötige Belastung des Organismus verursacht.	Dank der einzigartigen doc®-Mikrogel-Galenik wird der vollständig gelöste Wirkstoff Ibuprofen in mikroskopisch kleinen Mizellen direkt bis in tiefe Gewebeschichten transportiert.
Bei Muskel- und Gelenkschmerzen sowie Verspannungen im Nacken- und Schulterbereich.	Mischung aus Aktivkohle und Eisenpulver	Mindestens acht Stunden lang spendet die Wärme-Auflage wohlthuende, sanfte und gleichmäßige Wärme.	... die langanhaltende, wohlthuende Wärme eine Tiefenwirkung auf die Muskeln und den Zellstoffwechsel ausübt u. verkrampfte u. strapazierte Muskeln sich so entspannen können. ... es eines der preisgünstigsten Wärmesysteme ist!	Mischung aus Aktivkohle und Eisenpulver erwärmt sich bei Kontakt mit Sauerstoff automatisch, die Haut kommt mit keinerlei Wirkstoffen in Kontakt!
Bei Sportverletzungen, für die Kältetherapie mittels Eisabreibung	Kein Wirkstoff enthalten	Mit Wasser füllen und einfrieren. Nach mehreren Stunden ist der Eis-Lolly gebrauchsfertig.	... der Eis-Lolly schnell u. effektiv bei Schwellungen u. Schmerzen hilft u. man während der Therapie aufgrund des Griffs keine kalten Hände bekommt.	

Infos zu ben-u-ron®
auf Seite 34

2. Rohertrag = $\frac{VK}{1,19} - EK$ (individueller Herstellerrabatt nicht berücksichtigt)

3. Angaben laut Lauer-Taxe
alle Daten ohne Gewähr
Die Pflichttexte entnehmen Sie bitte den jeweiligen Herstellerseiten.

ben-u-ron® – Geringe Mehrkosten für eine gleichbleibend **hohe Qualität** seit 55 Jahren

Gegen Fieber und Schmerzen bei Neugeborenen werden seit 2002 ben-u-ron® 75 mg Zäpfchen eingesetzt. Für den vom Gesetzgeber vorgegebenen Festbetrag ist die Herstellung in Deutschland nicht möglich.

Das mittelständische Familienunternehmen bene-Arzneimittel GmbH, das dieses Jahr mit 55 Jahren ben-u-ron® und 65 Jahren bene-Arzneimittel zwei wichtige Jubiläen feiert, produziert das hauseigene Produktportfolio, darunter auch ben-u-ron® 75 mg Zäpfchen, seit dem ersten Tag am Gründungs- und Hauptstandort in München. Die Herstellung in Deutschland garantiert ein Qualitätsprodukt mit stetiger Warenverfügbarkeit. In der sorgfältig entwickelten Rezeptur wurde zudem völlig auf Zusatzstoffe verzichtet – lediglich Paracetamol und Hartfett sind enthalten. Allerdings deckt der aktuelle

Festbetrag nicht die Herstellungskosten. Die Folge: Die Mehrkosten von z. Zt. 1 Euro trägt der Kunde.

Unterstützung in der Beratung

Bei der Abgabe des Präparates kann die beiliegende Beratungskarte Unterstützung bieten. Sie erklärt die Anwendung und listet übersichtlich die Vorteile des Präparates auf.



Die Beratungskarte steht auch zum Download bereit unter:
www.OTCdialog.de/1064



DAP Packungsgrößen-Check hilft bei Abgabe erstattungsfähiger OTC-Produkte

Erstattungsfähige OTC-Produkte können bei der Rezeptbelieferung die gleichen Probleme wie Rx-Arzneimittel bereiten. So stellt sich beispielsweise bei Packungen ohne Normkennzeichen stets die Frage nach der Erstattung. Eine schnelle und praktische Hilfe bietet der DAP Packungsgrößen-Check.

Erstattungsfähige OTC-Produkte – sogenannte OTX-Arzneimittel – bereiten bei der Rezeptbelieferung in der Apotheke immer wieder Probleme. Genau wie bei Rx-Arzneimittel stellen Packungen ohne Normgröße eine besondere Herausforderung dar.

Ein OTX-Arzneimittel kann deshalb ohne Normkennzeichen sein, weil die Packung eine Stückzahl enthält, die oberhalb der größten Messzahl (N_{max}) liegt. Diese sogenannten Jumbopackungen dürfen nicht zulasten der GKV abgegeben werden. Stellt

der Arzt dennoch ein Kassenrezept aus, sollte Rücksprache gehalten werden, damit das Rezept auf eine erstattungsfähige Packung geändert wird. Andernfalls muss der Patient das Medikament selbst bezahlen.

Viele Packungen ohne Normkennzeichen beinhalten jedoch eine Menge, die zwischen zwei definierten Normbereichen liegt und daher bei Vorliegen einer Stückzahlverordnung zulasten der GKV abgegeben werden können.

Einfache N-Bereich-Suche über PZN

Ob es sich bei einem verordneten OTX-Präparat um eine nicht erstattungsfähige Jumbopackung oder eine abgabefähige Packung zwischen zwei Normbereichen handelt, zeigt der DAP Packungsgrößen-Check. Am einfachsten ist die Suche über die PZN, bei der direkt angezeigt wird, ob die Abgabe des betreffenden Arzneimittels möglich ist.

Beispiel: Nach Eingabe der PZN 06455842 zeigt sich, dass es sich um eine nicht erstattungsfähige Jumbopackung handelt.

Produkt:
MACROGOL ABZ BA PU HER LOE, 100ST, NT

Arzneimittelgruppe:
Laxantien

► **Abgeteilte orale Darreichungsformen:**
(Angaben in St.)

	N1	N2	N3
	8 - 12	27 - 33	48 - 50

Abgabe nicht möglich da Jumbopackung

Alternativ kann der N-Bereich auch über den Wirkstoff oder die Arzneimittelgruppe gesucht werden. Hier muss der Schluss allerdings selbst gezogen werden, ob die Abgabe zulasten der GKV zulässig ist.

Hier gelangen Sie zum DAP Packungsgrößen-Check:
www.OTCdialog.de/1066



Aktuelle Rangliste „OTC-Problemprodukte“

DAP stellt regelmäßig eine Liste der meist angefragten Problem-OTC-Arzneimittel zusammen. Diese Rangliste gibt Aufschluss darüber, bei welchen Pro-

dukten die korrekte Abgabe besonders sorgfältig geprüft werden sollte.

OTC-Produkte mit Abgabeproblemen

PRODUKT	HERSTELLER
CALCIMAGON EXTRA D3	TAKEEDA GmbH
CALCIMAGON D3	TAKEEDA GmbH
VIGANTOLETTEN 500IE VIT D3	Merck Selbstmedikation GmbH
CALCIMAGON D3	TAKEEDA GmbH
KALINOR	DESMA GmbH
DULCOLAX DRAGEES	Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG
SAB SIMPLEX	Pfizer Pharma GmbH
MACROGOL HEXAL PLUS	HEXAL AG
LECICARBON E CO2 LAXANS	ATHENSTAEDT GmbH + Co. KG
ASS RATIOPHARM 300MG	ratiofarm GmbH
MUCOFALK ORANGE BTL	Dr. Falk Pharma GmbH
MACROGOL HEXAL PLUS	HEXAL AG
CALCRAC KAUTABLETTEN	MRF GmbH Arzneimittel
BICANDRM	Fresenius Medical Care Dtl. GmbH
MICROLAX	JOHNSON&JOHNS.GMBH OTC
ASS 300MG HEUMANN	HEUMANN PHARMA GmbH & Co. Generica KG
CALCRAC KAUTABLETTEN	MRF GmbH Arzneimittel
MACHIGEL ABZ BA PU HER LOE	Abz Pharma GmbH
IODETTEN HENNING 1X WDRCH	Sandoz Aventis Deutschland GmbH
CALCIUM D8 RATIO BRAUSETAB	ratiofarm GmbH
MICROLAX	JOHNSON&JOHNS.GMBH OTC
IBUPROFEN ABZ 4IS SAFT	Abz Pharma GmbH
DULCOLAX DRAGEES	Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG
KOONSALZ 0,9% ISOTON	B. BRAUN MELISUNGEN AG
CALCRAC KAUTABLETTEN	MRF GmbH Arzneimittel
KALINOR	DESMA GmbH
PHYTOPLASTE HEULENHEFUSTE	STIM-FRWAID Arzneimittelwerk GmbH
EXIBIHEXANOL 1% D1E	Claschim Klein Company HealthCare GmbH & Co. KG
CALCIUMACETAT 500MG 300MG	NESTLE Arzneimittel Pfizer (GmbH) Co. KG

Die Mundschleimhaut und den Rachen mit OraLife und TraLife schützen



Schützen Sie Ihre Mundschleimhaut und den Rachen bei Nebenwirkungen der Chemo- und Strahlentherapie. Der dreifache Effekt von OraLife Mundwasser, Gel und TraLife Spray:

- entzündungshemmend
- schmerzlindernd
- reizmildernd

Oralife und TraLife sind **kortisonfrei** und in Ihrer Apotheke erhältlich. Mehr Informationen unter www.againlife.de

Hyaluronsäure – innovativ und effektiv bei trockener Nasenschleimhaut

Eine trockene Nase fühlt sich nicht nur unangenehm an, sie kann auch ihre Aufgabe nicht richtig erfüllen. Hilfe bieten speziell für die Nase entwickelte Befeuchtungsmittel. Besonders zu empfehlen ist hysan® Hyaluronspray, da es für eine sehr intensive und anhaltende Befeuchtung der Nasenschleimhaut sorgt.

Eine gesunde Nase ist für das Wohlbefinden von großer Bedeutung: Mit ihr können wir atmen, riechen und schmecken. Durch die Nasenschleimhaut wird die Atemluft befeuchtet und temperiert; außerdem bleiben an ihr Schmutzpartikel und Krankheitserreger haften, die dann mithilfe der Flimmerhärchen abtransportiert werden können.

Durch Umwelteinflüsse wie Heizungsluft, Klimaanlagen, Wind oder Sonne können die Schleimhäute der Nase austrocknen. Dann können sie ihre Funktion nicht mehr vollständig erfüllen. Zudem fühlt sich eine trockene Nase unangenehm an und wird oft als sehr störend empfunden.

Zur Behandlung und Prophylaxe trockener Nasenschleimhäute stehen verschiedene, speziell für die Nase entwickelte Befeuchtungsmittel zur Verfügung.

Hyaluronsäure bindet Wasser

Hyaluronsäure bindet große Mengen Wasser und haftet hervorragend an der Nasenschleimhaut

Hyaluronsäure ist eine körpereigene Substanz, die u. a. in der Haut, in der Gelenkflüssigkeit sowie im Knorpel vorkommt. Als Befeuchtungsmittel hat sie sich insbesondere in der Ophthalmologie bewährt – zur Behandlung trockener Augen gilt sie als Mittel der Wahl. Doch auch für die Befeuchtung der Nasenschleimhäute ist kaum ein Wirkstoff so gut geeignet wie Hyaluronsäure.

Chemisch handelt es sich um ein Polymer aus den Zuckerbausteinen D-Glucuronsäure und N-Acetylglucosamin. Aufgrund ihres stark polaren Charakters ist die Hyaluronsäure in der Lage, große Mengen Wasser zu binden (**bis zu 6 Liter pro Gramm!**). Sie haftet hervorragend an der Nasenschleimhaut.

Aufgrund ihrer befeuchtenden und damit regenerationsfördernden Wirkung eignet sich Hyaluronsäure besonders gut für die Behandlung trockener und damit oft stark gereizter Nasenschleimhäute.

TIPP

Auf Konservierungsmittelfreiheit achten
Konservierungsmittel in Nasenpräparaten können unerwünschte Effekte haben und z. B. allergische Reaktionen und Reizungen der Nasenschleimhaut auslösen. Bei der Auswahl von Arzneimitteln zur Anwendung in der Nase sollte daher darauf geachtet werden, dass keine Konservierungsmittel enthalten sind. Frei von Konservierungsmitteln und damit sehr gut verträglich sind z. B. alle Produkte aus der hysan®-Reihe von Ursapharm.

NEU und einzigartig: hysan® Hyaluronspray und hysan® Hyaluronotropfen

Als derzeit einziger Hersteller bietet Ursapharm Nasenbefeuchtungsmittel mit Hyaluronsäure an. Das neue **hysan® Hyaluronspray** mit 0,04% Natriumhyaluronat sorgt für eine sanfte und intensive Befeuchtung der Nasenschleimhäute bei Erwachsenen und Kindern. Für Säuglinge und Kleinkinder, die einen Sprühstoß in die Nase oft als unangenehm empfinden, stellen die neuen **hysan® Hyaluronotropfen**, ebenfalls mit 0,04% Natriumhyaluronat, eine geeignete Therapieoption dar. Die neuen Produkte ersetzen seit 01.04.2014 die bisherigen Nasenbefeuchtungsmittel hysan® Nasenspray und hysan® Nasentropfen.

Jetzt neu in der hysan®-Produktreihe:

hysan® Hyaluronspray

10 ml befeuchtendes Nasenspray für Kinder und Erwachsene, PZN 10005636
→ ersetzt hysan® Nasenspray

hysan® Hyaluronotropfen

10 ml befeuchtende Nasentropfen für Säuglinge und Kleinkinder, PZN 10005642
→ ersetzt hysan® Nasentropfen

Mehr Informationen unter www.hysan.de

Testen Sie jetzt:

Das neue hysan® Hyaluronspray zur Befeuchtung der Nasenschleimhäute

Am liebsten empfiehlt man seinen Kunden ein Produkt, von dem man selbst überzeugt ist. Die eigene Erfahrung mit dem Produkt ermöglicht zudem eine besonders gute und glaubwürdige Beratung. Aus diesem Grund möchten wir Ihnen die Gelegenheit bieten, das neue hysan® Hyaluronspray im Rahmen eines Produkttests kennenzulernen.

Die in hysan® Hyaluronspray enthaltene Hyaluronsäure sorgt für eine effektive und anhaltende Befeuchtung der Nasenschleimhäute. Das Spray ist einfach in der Anwendung und wird in der Nase als angenehm empfunden. Da hysan® Hyaluronspray keine Konservierungsmittel enthält, ist es sehr gut verträglich und auch für Kinder gut geeignet.

Überzeugen Sie sich selbst!

Sichern Sie sich Ihr Testpaket, indem Sie sich am besten noch heute zu dem Produkttest anmelden!



ProduktTest

Jetzt mitmachen!

Und so gehts:

- Melden Sie sich bitte bis zum 14. Mai 2014 an. Füllen Sie dafür die unten stehenden Felder aus und faxen Sie diese Seite zurück an 0221 / 222 8 33 22. Alternativ können Sie sich auch online auf www.DAPdialog.de/hysan anmelden.
- Die ersten 400 Anmeldungen werden mit einem hysan® Hyaluronspray-Testpaket belohnt und erhalten dazu einen Fragebogen.
- Senden Sie den ausgefüllten Fragebogen bitte bis zum 6. Juni 2014 zurück:
 - per Post an DAP DeutschesApothekenPortal, Agrippinawerft 22, 50678 Köln oder
 - per Fax an 0221 / 222 8 33 22 oder
 - per E-Mail an produkttest@DeutschesApothekenPortal.de

Unter allen Teilnehmern verlosen wir 10 Nespresso Citiz Kaffeemaschinen im Wert von jeweils ca. € 150,-.



Bitte zurückfaxen an

0221/222 8 33 22

Um an dem hysan® Hyaluronspray-Produkttest und der Gewinnverlosung teilzunehmen, füllen Sie bitte die unten stehenden Felder vollständig aus und faxen Sie diese Seite zurück an 0221 / 222 8 33 22.

Wenn Sie zu den ersten 400 Interessenten gehören, die sich anmelden, erhalten Sie Ihr Testpaket sowie den zugehörigen Fragebogen.

Nachname, Vorname

Apotheke

Straße

PLZ/Ort

E-Mail-Adresse

Es gelten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Calcium/Vitamin D3 ohne Normgröße eine Retax-Gefahr?

Für die retaxsichere Abgabe von Arzneimitteln ist u. a. die korrekte Einsortierung in die Packungsgrößenverordnung, z. B. mithilfe des PZN-Checks des DeutschenApotheken-Portals, wichtig. Calcium/Vitamin-D-Kombipräparate, die nur unter bestimmten Voraussetzungen erstattungsfähig sind, stellen hier eine besondere Herausforderung dar.

Das zeigt auch die Zahl der Anfragen zu Calcium/Vitamin-D-Präparaten über den PZN-Check: Mehr als 2500 Mal wurden entsprechende PZN bereits eingegeben. Aber wie können Verordnungen über Calcium/Vitamin-D-Kombipräparate retaxsicher beliefert werden?

Erstattungsfähigkeit von Calcium/Vitamin D

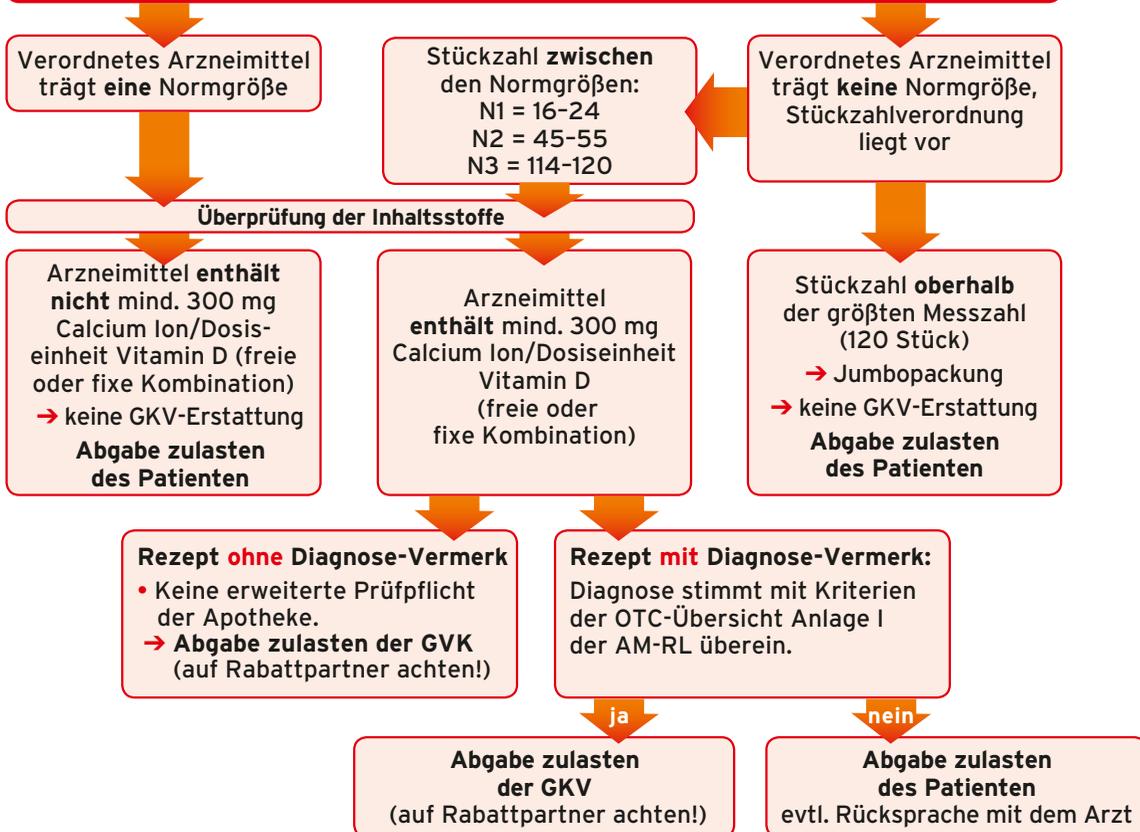
Bei den meisten Calcium/Vitamin-D-Kombipräparaten handelt es sich um apothekenpflichtige, nicht rezeptpflichtige Arzneimittel. Sie werden bei Kindern bis 12 Jahren und bei Jugendlichen mit Entwicklungsstörungen bis 18 Jahren von den gesetzlichen Krankenversicherungen erstattet.

Bei Erwachsenen unterliegt die Erstattung einer Ausnahmeliste. Gemäß OTC-Übersicht, Anlage I der AM-RL können Calciumverbindungen (mit mind. 300 mg Calcium-Ion/Dosiereinheit) und Vitamin D (freie oder fixe Kombination) sowie Vitamin D als Monopräparat bei ausreichender Calciumzu-

Schema zur richtigen Abgabe von Calcium/Vitamin-D-Kombinationen für Erwachsene auf GKV-Rezept:

Die Abgabe von apothekenpflichtigen Arzneimitteln mit der Kombination Calcium/Vitamin D ist unter bestimmten Voraussetzungen auch zulasten der GKV möglich. Die Apotheke hat eine Prüfpflicht, ob eine Abgabe auf GKV-Rezept erfolgen darf.

Verordnung über ein Calcium/Vitamin-D-Kombipräparat



Übersicht: Einsortierung verschiedener Ca/Vit-D-Kombinationspräparate²

Produkt	Stärke Ca/Vit. D3 (mg/I.E.)	Im Handel befindliche Packungsgrößen					
		N1	Zwischen N1 und N2	N2	Zwischen N2 und N3	N3	Jumbo- packung
Allg.		16-24		45-55		114-120	
CALCIGEN D 600 mg/400 I.E. Brausetabletten	600/400	20	40	50	100	120	
CALCIGEN D 600 mg/400 I.E. Kautabletten	600/400	20		50	100	120	200
CALCIGEN D Citro 600mg/400 I.E. Kautabletten	600/400	20		50	100	120	200
CALCIGEN D forte 1000 mg/880 I.E. Brausetabletten	1000/880	20	40	50	100	120	
CALCIGEN D intens 1000 mg/880 I.E. Kautabletten	1000/880	20		48		120	
CALCIMED D3 500 mg/1000 I.E. Kautabletten	500/1000			48		120	
CALCIMED D3 600 mg/400 I.E. Brausetabletten	600/400	20	40		100		
CALCIMED D3 600 mg/400 I.E. Kautabletten	600/400				96		
CALCIMED D3 1000 mg/880 I.E. Kautabletten	1000/880			48	96		
CALCIUM VITAMIN D3 ZENTIVA Kautabletten	1000/880	20		48		100, 120	
CALCICARE D3 forte Brausetabletten	1000/880	20	40		100	120	
CALCICARE D3 Kautabletten	600/400	20		50	100	120	200
CALCIMAGON D3 Kautabletten	500/400		30		112		180
CALCIMAGON D3 Uno Kautabletten	1000/800		30		60, 90		
CALCIMAGON Extra D3 Kautabletten	500/800		30		90		
CALCIUM D3 ratiopharm Brausetabletten	600/400	20	40		100		
CALCIUM D3 ratiopharm forte Brausetabletten	1200/800	20	40		100		
CALCIUM D3 RATIOPHARM 1x täglich Kautablette	1000/880		30		60, 90		

1 Lt. Herstellerangaben wird die 60er-Größe CALCIUM D3 RATIOPHARM 1 x täglich Kautablette ab 01.05.2014 gemäß der Packungsgrößenverordnung kein Normkennzeichen tragen.
2 Stand: April 2014

Bedingt erstattungsfähig bei GKV-Rezepten	Nicht erstattungsfähig bei GKV-Rezepten
--	--

fuhr über die Nahrung in folgenden Fällen zulasten der GKV verordnet werden:

- nur zur Behandlung der manifesten Osteoporose,
- nur zeitgleich zur Steroidtherapie bei Erkrankungen, die voraussichtlich einer mindestens sechsmonatigen Steroidtherapie in einer Dosis von wenigstens 7,5 mg Prednisolonäquivalent bedürfen,
- bei Bisphosphonat-Behandlung gemäß Angabe in der jeweiligen Fachinformation bei zwingender Notwendigkeit.

auf dem Rezept vom Arzt vermerkt, so muss die Apotheke nicht prüfen, ob eine passende Indikation gemäß OTC-Ausnahmeliste vorliegt.

Ist auf einem Rezept jedoch eine Diagnose vermerkt, hat die Apotheke gemäß § 17 (5) der Apothekenbetriebsordnung eine erweiterte Prüfpflicht. Entspricht die Diagnose keinem der in der OTC-Ausnahmeliste aufgeführten Fälle, sollte Rücksprache mit dem Arzt gehalten werden. Gegebenenfalls muss das Präparat dann zulasten des Patienten abgegeben werden.

- Keine Diagnose auf dem Rezept vermerkt
→ Keine Prüfpflicht bzgl. der Indikation
- Diagnose auf dem Rezept vermerkt
→ Erweiterte Prüfpflicht bzgl. der Indikation

Prüfung der Diagnose

Wird bei der Verordnung eines Calcium/Vitamin-D-Präparates für einen Erwachsenen keine Diagnose

Packungen ohne Normgröße

Bei Packungen ohne Normgröße wird oftmals befürchtet, dass es sich um Jumbopackungen handelt, also Packungen mit einer Stückzahl oberhalb der größten Messzahl (N_{max}). Diese können nicht zulasten der GKV abgegeben werden; aufgrund eines meist niedrigen Stückpreises sind sie jedoch für Selbstzahler oft eine gute Wahl.

Packungen ohne Normgröße sind aber häufig keine Jumbopackungen, sondern es handelt sich um Packungsgrößen, die zwischen zwei Normbereichen liegen. Für Calcium/Vitamin-D-Kombipräpa-

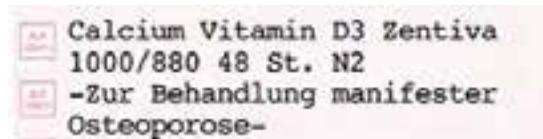
rate sind drei Normbereiche definiert; die größte Messzahl liegt bei 120 Stück:

Ausgewählter Wirkstoff:		
Calcium + Colecalciferol		
▶ Abgeteilte orale Darreichungsformen:		
<i>(Angaben in St.)</i>		
N1:	16 – 24	N2: 45 – 55 N3: 114 – 120

Packungen mit Stückzahlen zwischen 25 und 44 sowie zwischen 56 und 113 Stück liegen somit zwischen zwei Normbereichen und tragen somit kein Normkennzeichen. Da sie N_{max} jedoch nicht überschreiten, sind sie voll erstattungsfähig.

Praxisbeispiel: Calcium Vitamin D3 Zentiva

Calcium Vitamin D3 Zentiva ist in den Packungsgrößen 20, 48, 100 und 120 Stück erhältlich. Mit 1000 mg Calcium und 880 I.E. Vitamin D3 reicht schon die einmal tägliche Einnahme einer Kautablette aus. Die Dosierung entspricht den Anforderungen der OTC-Ausnahmeliste. Zudem überschreitet keine der erhältlichen Packungsgrößen die größte Messzahl (N_{max}). Somit sind alle Packungen unter den Voraussetzungen der OTC-Ausnahmeliste voll erstattungsfähig. Eine nicht erstattungsfähige Jumbopackung gibt es bei Calcium Vitamin D3 Zentiva nicht. Da seit dem 01.04.2013 alle Packungsgrößen von Calcium Vitamin D3 Zentiva rabattiert sind, ist eine Lagerbevorratung sinnvoll.



Beratung in der Apotheke

Calcium Vitamin D3 Zentiva kann sowohl bei einem zu niedrigen Calciumspiegel als auch bei einem er-

höhten Osteoporoserisiko empfohlen werden. Zu den Risikogruppen gehören z. B. Senioren, Frauen ab dem Beginn der Wechseljahre und strenge Vegetarier.

Weil der physiologische Knochenabbau vor allem in der Nacht stattfindet, wird die abendliche Einnahme des Präparates empfohlen. Für den Patienten besonders angenehm: Die Einnahme ist unabhängig von den Mahlzeiten.

Folgende Einnahmehinweise können Sie zu Calcium Vitamin D3 Zentiva geben:

- Einmal täglich, am besten abends einnehmen
- Kautablette mit Orangengeschmack im Mund gründlich zerteilen
- 2 h Abstand zum Verzehr von Spinat, Rhabarber und Vollkornprodukten halten, da diese die Calciumaufnahme im Darm behindern
- Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln beachten und u. U. Abstand halten, insbesondere bei der gleichzeitigen Einnahme von Alendronsäure

Calcium Vitamin D3 Zentiva 1000 mg/880 I.E. Kautabletten. Wirkstoffe: Calciumcarbonat, Colecalciferol-Trockenkonzentrat (Vitamin D₃). **Zusammens.:** 1 Kautbl. enth.: *Arzneil. wirks. Bestandt.:* Calciumcarbonat 2.500 mg (entspr. 1.000 mg Calcium), 8,8 mg Colecalciferol-Trockenkonzentrat (Pulverform) entspr. 22 µg Colecalciferol = 880 I.E. Vitamin D₃). *Sonst. Bestandt.:* 1,00 mg Aspartam, 119,32 mg Sorbitol, 370,00 mg Isomalt, 1,694 mg Sucrose, Xylitol, Citronensäure, Na-dihydrogencitrat, Mg-Stearat, Carmellose-Na, Orangenaroma, Acesulfam-Kalium, Na-ascorbat, all-rac-α-Tocopherol, modif. Maisstärke, mittelkett. Triglyceride, hochdisp. Siliciumdioxid. **Anw.-geb.:** Prophylaxe u. Behandl. v. Vit-D- u. Calcium-Mangelzust. bei ält. Menschen, als Vit-D- u. Ca-Supplement als Zusatz zu e. spezif. Osteoporosebehandl. v. Pat., bei denen Risiko f. Vit-D- u. Ca-Mangel besteht. **Gegenanz.:** Überempfindl. gg. Wirkst. od. e. d. sonst. Bestandt. Hyperkalzurie u. Hyperkalzämie sow. Krankh. d. diese zur Folge haben, Nephrolithiasis, Nephrokalzinose, Vit-D₃-Überdosierung, schw. Niereninsuff., Kdr. u. Jgdl. **Warnhinw. u. Vorsichtmaßn.:** B. LZT Serum-Ca-Spiegel kontr. u. Nierenfkt. überw. (Serum-Krea.), bes. b. Pat., d. gleichzeit. Herzglykoside od. Thiazid-Diuretika erhalten. Vors. b.: - Pat. m. Nierenfktstörg. (Überw. Ca- u. Phosphatspiegel!). - Pat. m. Sarkoidose (Ca-Geh. i. S. und i. Urin überw.), - Immobilisationsosteoporose (erhöht. Risiko f. Hyperkalzämie). B. Verord. and. Vit-D₃-Präp. verabr. Dos. berücksich., engmasch. Kontrolle Ca i. Urin u. Serum! Gleichzeitig. Gabe v. Tetracyklinen od. Chinolonen i. d. R. nicht empf. B. gleichz. Gabe v. Ionentauscherharzen, Laxanzien, Oxalsäure, Bisphosphonaten, Na-Fluorid, L-Thyroxin, Tetracyklinen, Chinolonen Zeitabstand einhalten. Enth. eine Phenylalaninquelle (Aspartam) u. kann schädli. sein für Pat. m. Phenylketonurie. Enthält Sorbitol, Isomalt u. Sucrose, nicht einneh. b. hereditärer Fructose-Intoleranz, Glucose-Galactose-Malabsorption od. Saccharase-Isomaltase-Mangel. **Schwangersch. u. Stillz.:** B. Schwang. Tagesdos. max ½ Tabl. (teratogene Eff. b. Überdos. v. Vit-D im Tiermodell). Einn. während d. Stillzeit mögl. Substanzen gehen in d. Muttermilch über. **Nebenw.:** Immunsyt.: Häuf. n. bek. Überempfindl.-reakt. **Stoffw., Ernährng.:** gelegentl. Hyperkalzämie, Hyperkalzurie. **GI:** selten Übelk., Diarrhö, Abdominalschm., Obstipat., Flatulenz, abdom. Spannunggef. **Haut u. Unterhautzellgew.:** selten Hautausschlag, Pruritus, Urtikaria. **Apothekenpflichtig.** Zentiva Pharma GmbH, 65927 Frankfurt am Main. Mitvertrieb: Winthrop Arzneimittel, 65927 Frankfurt am Main. **Stand:** September 2012 (028428)

Der OTC-Newsletter – Praxiswissen rund um Beratung und Erstattung

Insgesamt 14,7% nicht verschreibungspflichtige Präparate wurden 2013 zulasten der GKV verordnet. Bei der Rezeptbelieferung in der Apotheke lauern ähnliche Retax-Gefahren wie im Rx-Bereich. Diesem Thema widmet sich der wöchentlich erscheinende OTC-Newsletter. Zudem gibt er wertvolle Hilfestellungen für die Beratung.

Hilfsmittel, Medizinprodukte, Rezepturen, Teststreifen und Pen-Nadeln stehen beispielhaft für viele nicht verschreibungspflichtige Präparate, die der Arzt zulasten der Gesetzlichen Krankenversicherung verordnen kann. Die Verordnung durch den Arzt gibt jedoch keine Gewähr für die Erstattung.

Insbesondere bei der Rezeptierung von Non-Rx-Präparaten für Erwachsene ist das Know-how des Apothekenteams gefragt.

Retaxsichere Rezeptbelieferung

Bei Verordnungen über nicht verschreibungspflichtige Präparate stellt sich zunächst die Frage nach der Erstattung.

Für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel wird diese durch die Anlage I der Arzneimittelrichtlinie (AM-RL) geregelt. Die Erstattung von Medizinprodukten richtet sich nach Anlage V der AM-RL.

In beiden Fällen hat der Apotheker Prüfpflicht auf Kostenübernahme durch die GKV. Missachtet er die Vorgaben und gibt ein nicht erstattungsfähiges Präparat ab, droht eine Retaxation.

Der Apotheker hat Prüfpflicht für Anlage I und Anlage V der AM-RL.

Im wöchentlich erscheinenden OTC-Newsletter werden die Vorgaben für die Abgabe von nicht verschreibungspflichtigen Präparaten erläutert und konkrete Handlungsanweisungen für eine retaxsichere Rezeptbelieferung gegeben.

Kundenberatung – Pflicht & Kür im Apothekenalltag

Beratung stärkt die Kundenbindung

In § 20 der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) ist sie gesetzlich verankert – die Kundenberatung in der Apotheke. Sie ist nicht nur Pflicht, sondern auch Kür, denn sie stellt ein wichtiges Instrument zur Kundenbindung dar. Aus diesem Grund widmet sich der OTC-Newsletter auch dem Thema Beratung und gibt in einem wöchentlich wechselnden Rhythmus konkrete Beratungs-Tipps zu Themen wie z. B. Sodbrennen, Raucherentwöhnung oder Schlafproblemen.

Jetzt anmelden!

Möchten Sie zu den genannten und noch vielen weiteren Themen mehr erfahren?

Dann melden Sie sich hier für den Erhalt des wöchentlichen OTC-Newsletters an. Sie müssen lediglich Ihre E-Mail-Adresse angeben.

Hier gehts zur Anmeldung:
www.OTCdialog.de/1071

Abgabeprobleme bei OTC-Präparaten

Jede Apotheke erhält Rezepte, auf denen Präparate verordnet sein können, deren Erstattung zunächst unklar ist. Hier muss die Apotheke selbst entscheiden, ob sie die Abgabe auf Rezept vornimmt. So können z. B. folgenden Fragen auftreten: Ist ein Sonderkennzeichen bei der Verordnung von Blutzuckerteststreifen erforderlich? Wann darf eine Rezeptur mit nicht verschreibungspflichtigen Substanzen auf Rezept abgerechnet werden und welche Alternativen stehen bei Nichtlieferbarkeit eines Arzneimittels zur Verfügung?

FALL 1

Sonderkennzeichen bei Accu Chek Aviva

Frage:

Wir haben folgende Verordnung vorliegen:

Accu Chek Aviva 4 x 50 St. Roche Teststreifen

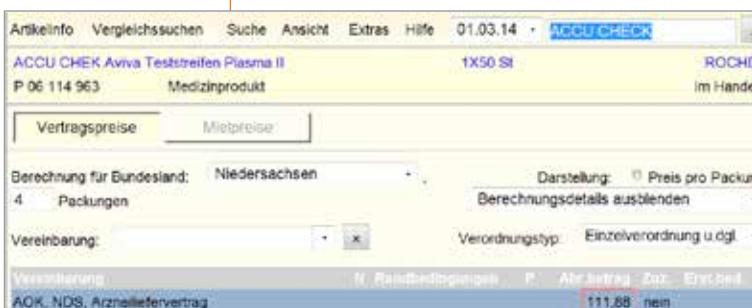
Bei der Krankenkasse handelt es sich um die AOK Niedersachsen.

Wie rechnen wir das Rezept richtig ab und benötigen wir ein Sonderkennzeichen für die Abgabe von mehreren Packungen?

Antwort:

Für die Abrechnung von Blutzuckerteststreifen gelten festgelegte Vertragspreise. Diese sind in der Apothekensoftware für die jeweilige Krankenkasse hinterlegt.

Für die AOK Niedersachsen gilt folgender Vertragspreis (lt. Lauer-Taxe, Stand 01.03.14):



Rein medizinisch gelten Blutzuckerteststreifen nicht als Arzneimittel. Daher tragen die Packungen

keine Normgrößen und werden auch nicht in die Packungsgrößenverordnung einsortiert.

In diesem Zusammenhang ist für die Abgabe von mehreren Packungen auch kein Sonderkennzeichen erforderlich, da dieses nur für die Abgabe von mehreren Packungen eines Arzneimittels oberhalb der größten Messzahl (N_{max}) gefordert wird.

Daher dürfen die 4 Packungen zum vorgegebenen Vertragspreis ohne Sonderkennzeichen abgegeben werden.

Übrigens: Obwohl es sich bei Teststreifen nicht um echte Arzneimittel handelt, gelten diese als Geltungsarzneimittel und werden daher auf das Arzneimittelbudget des Arztes angerechnet.

Daher müssen Blutzuckerteststreifen und Hilfsmittel wie z. B. Pen-Nadeln auf getrennten Rezepten verordnet werden.

Bei Fragen helfen auch die Kollegen im Retax-Forum:

www.OTCdialog.de/1081



FALL 2

10 % Salicylsäurerezeptur auf Rezept?

Frage:

Uns liegt eine Verordnung über eine Salbenrezeptur mit 10 g Salicylsäure in 100 g Vaseline vor.

Da es sich um nicht verschreibungspflichtige Substanzen handelt, fragen wir uns, ob wir die Rezeptur zulasten der GKV abrechnen dürfen. Bei dem Patienten handelt es sich um einen Erwachsenen mit Schuppenflechte.

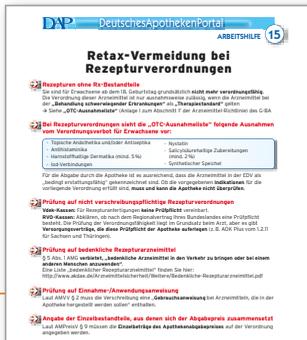
Antwort:

Auch bei Rezepturen sind die Vorgaben der Anlage I der Arzneimittelrichtlinie (OTC-Übersicht) zu beachten, in der geregelt wird, unter welchen Voraussetzungen nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel zulasten der GKV ordnungsfähig sind:

„39. Salicylsäurehaltige Zubereitungen (mind. 2 % Salicylsäure) in der Dermatotherapie als Teil der Behandlung der Psoriasis und hyperkeratotischer Ekzeme.“

Da die vorliegende Rezeptur 10 % Salicylsäure enthält, sind die Bedingungen der OTC-Übersicht erfüllt und die Rezeptur ist zulasten der GKV auch für Erwachsene erstattungsfähig.

Die Diagnose muss der Arzt übrigens nicht auf der Verschreibung aufbringen. Vermerkt er sie doch, hat die Apotheke eine erweiterte Prüfpflicht.



Die DAP Arbeitshilfe 15 unterstützt Sie bei der Abgabe von Rezepturen:
www.OTCdialog.de/1082

JU	§	Artikelname	Menge	Einheit	NG	Anbieter	G	EK	VK
✓	4	VITAMIN D3 Hevert Tabletten	100 St		N3	HEVER		4,11	7,78
✓	4	DEKRISTOL 1.000 I.E. Tabletten	100 St		N3	MIBE	(fr)	4,12	7,77
✓	4	VIGANTOLETTEN 1000 I.E. Tabletten	100 St		N3	MERCS	(fr)	4,12	7,77
✓	4	VIGANTOLETTEN 1000 I.E. Vitamin D3 Tabletten	100 St		N3	MERCS	(fr)	4,12	7,77
✓	4	VITAGAMMA Vitamin D3 1000 I.E. Tabletten	100 St		N3	WOERW	(F)	4,80	8,97
✓	4	VITAMIN D3 Wörwag Tabletten	100 St		N3	WOERW	F	4,80	8,97

Zudem liegt kein rabattiertes Arzneimittel vor, daher gilt nach Rahmenvertrag § 4 (4):

„Kommt eine vorrangige Abgabe rabattbegünstigter Arzneimittel nach Absatz 2 nicht zustande, stehen unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 die drei preisgünstigsten Arzneimittel und im Falle der aut idem – Ersetzung zusätzlich das namentlich verordnete Arzneimittel, soweit in den ergänzenden Verträgen nach § 129 Absatz 5 Satz 1 nichts anderes vereinbart ist, oder ein importiertes Arzneimittel nach Maßgabe des § 5 zur Auswahl; zählt das verordnete Arzneimittel zu den drei preisgünstigsten Arzneimitteln, darf das ersetzende Arzneimittel nicht teurer als das namentlich verordnete sein.“

Das von Ihnen vorgeschlagenen Arzneimittel Vitamin D3 Hevert darf abgegeben werden, da es günstiger als das verordnete ist.

Sollte der Patient keinen Austausch auf ein anderes Präparat wünschen, stehen Ihnen zwei Abgabemöglichkeiten zur Auswahl:

Ohne Rezeptänderung: Abgabe der kleineren 50er-Packung Vigantolettten. Der Arzt sollte über die Kürzung der Menge informiert werden. Empfehlenswert ist ein handschriftlicher Vermerk der Apotheke auf dem Rezept: „laut Rücksprache mit dem Arzt nächstkleinere Packung abgegeben“. Dieser Vermerk muss vom Apotheker mit Unterschrift und Datum versehen werden.

Mit Rezeptänderung: Ändert der Arzt das Rezept in eine reine Normgrößenverordnung, die dann lautet „Vigantolettten 1000 I.E. 2 x N2“, können 2 x 50 Stück abgegeben werden. Da der Rahmenvertrag sich nur auf Stückzahlen bezieht, ist eine Stückelung mit einer reinen Normgrößenverordnung erlaubt.

FALL 3

Vigantolettten austauschen?

Frage:

Verordnet sind auf einem uns vorliegenden Rezept Vigantolettten 1000 I.E. N3 100 St.

Bei der Krankenkasse handelt es sich um die AOK Rheinland/Hamburg (IK 4212505). Der Großhändler gibt an, dass das Produkt zurzeit nicht lieferbar ist.

Dürfen wir als Alternative Vitamin D3 Hevert abgeben, das wir an Lager haben? Ein Rabattarzneimittel liegt nicht vor.

Antwort:

Wenn das verordnete Arzneimittel nicht lieferbar ist, darf eines der drei preisgünstigsten Arzneimittel ausgewählt werden. Gehört das verordnete Arzneimittel bereits zu den drei preisgünstigsten Arzneimitteln, darf das abzugebende nicht teurer als das verordnete sein.

Im genannten Fall gehören Vigantolettten bereits zu den drei preisgünstigsten Arzneimitteln (grün markiert, lt. Lauer-Taxe, Stand 01.04.14):

Zum Archiv der Abgabeprobleme:
www.OTCdialog.de/1083



OTC-Arzneimittel auf GKV-Rezept: Was muss die Apotheke prüfen?

Werden OTC-Arzneimittel zulasten einer gesetzlichen Krankenversicherung verordnet, führt das in der Apotheke häufig zur Verunsicherung. Es stellt sich die Frage, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen das Präparat abgegeben werden darf und ob die Apotheke die Erstattungsfähigkeit prüfen muss.

Die Erstattung von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist in der Anlage I der Arzneimittelrichtlinie (AM-RL) geregelt. In dieser „OTC-Ausnahmeliste“ sind alle erstattungsfähigen Wirkstoffe und Wirkstoffgruppen sowie die Bedingungen für die Erstattung aufgeführt.

Prüfpflicht der Apotheke

Werden OTC-Arzneimittel für Erwachsene auf GKV-Rezept verordnet, muss die Apotheke prüfen, ob das verordnete Präparat Bestandteil der Anlage I zur AM-RL ist. Sie muss sich aber nicht vergewissern, ob die dort genannten Bedingungen für die Erstattung erfüllt sind. Die Diagnosestellung obliegt dem behandelnden Arzt und muss von der Apotheke nicht überprüft werden.

Hat der Arzt allerdings eine Diagnose auf dem Rezept vermerkt, besteht eine erweiterte Prüfpflicht. In diesem Fall muss die Apotheke abgleichen, ob die Diagnose den in der Anlage I genannten Bedingungen entspricht. Ist dies nicht der Fall, muss Rücksprache mit dem Arzt gehalten werden.

Ist sich die Apotheke bezüglich der grundsätzlichen Erstattungsfähigkeit sicher, muss sie im nächsten Schritt prüfen, ob die verordnete Menge beliefert werden kann.

Beispiel: Die Apotheke erhält ein GKV-Rezept über Kalinor retard P 600 mg 90 Hartkapseln für einen Erwachsenen.

Kalinor ist ein apothekenpflichtiges, nicht verschreibungspflichtiges Arzneimittel, das gemäß OTC-Ausnahmeliste zulasten der GKV verordnet werden kann.

Ist auf dem Rezept keine Diagnose vermerkt, muss die Apotheke hinsichtlich der Indikation keine Prüfung vornehmen und kann das Rezept beliefern.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob die verordnete Menge abgegeben werden kann. Eine Packung mit 90 St. ist nicht im Handel, erhältlich sind Packungen mit 20 St. (N1), 50 St. (N2) und 100 St. (N3). Die verordnete Menge ließe sich somit zusammenstückeln.

Laut PackungsV gelten für das Mineralstoffpräparat Kalinor folgende Normbereiche:

Ausgewählte Arzneimittelgruppe:		
Mineralstoffpräparate		
► Abgeteilte orale Darreichungsformen:		
<i>(Angaben in St.)</i>		
N1:	20 - 30	N2: 50 - 61 N3: 95 - 100

Da die verordneten 90 Stück zwischen zwei Normbereichen liegen, wären die Voraussetzungen für eine Stückelung nach § 6 (2) des Rahmenvertrags erfüllt. Allerdings ist ein Stückeln bei apothekenpflichtigen, nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln nicht gestattet:

„Entspricht die nach Stückzahl verordnete Menge, die keinem N-Bereich nach der geltenden Packungsgrößenverordnung zugeordnet werden kann, keiner im Handel befindlichen Packungsgröße, so sind, nach wirtschaftlicher Auswahl aus den zulässigen Packungsgrößen, verschreibungspflichtige Arzneimittel bis zur verordneten Menge abzugeben. [...]“

Die Abgabe von 2 x 20 + 50 Stück ist somit nicht möglich. Stattdessen kann die Apotheke 100 Stück abgeben. Denn im Gegensatz zu verschreibungspflichtigen Arzneimitteln darf laut Rahmenvertrag § 6 (2) bei OTC-Arzneimitteln die verordnete Menge überschritten werden:

„Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist die der verordneten Menge nächstliegende Packungsgröße abzugeben.“

FAZIT

Das Rezept kann mit Kalinor retard P 100 Hartkapseln N3 beliefert werden. Abweichende regionale Vorschriften sind zu prüfen.

OTC-Erstattung gemäß Arzneimittelrichtlinie
für P 02 758 215, KALINOR retard P 600 mg Hartkapseln 50 St.
Die Verordnung für Erwachsene ist an Bedingungen gemäß Arzneimittelrichtlinie geknüpft

• Kaliumverbindungen als Monopräparate nur zur Behandlung der Hypokaliämie. [Anlage I Nr. 25]

Pflanzliche Arzneimittel: Austausch kein Problem?

Im Gegensatz zu synthetisch hergestellten Arzneimitteln enthalten Phytopharmaka komplex zusammengesetzte Wirkstoffgemische, die sich je nach Herstellungsverfahren auch bei Verwendung der gleichen Ausgangsdrogen erheblich unterscheiden können. Diese Unterschiede müssen bei einer Substitution im Sinne der Aut-idem-Regelung berücksichtigt werden.

Die Inhaltsstoffe der Heilpflanzen unterliegen natürlichen Schwankungen. So variiert der Gehalt an wirksamen Substanzen z. B. in Abhängigkeit von Umweltfaktoren wie Klima, Standort und Nährstoffangebot. Zudem beeinflusst der Verarbeitungsprozess, d. h. Erntezeitpunkt, Lagerung, Extraktionsmittel und -verfahren, die genaue Zusammensetzung der Heilpflanzenextrakte.

Inhaltsstoffe der Heilpflanzen von vielen Faktoren abhängig

Aufgrund der hohen Variabilität der Rohstoffe ist eine Standardisierung der Herstellungsverfahren besonders wichtig, um Phytopharmaka mit definierten Wirkstoffmengen und gleichbleibender Qualität und Wirksamkeit zu erzeugen.

Zulassung pflanzlicher Arzneimittel

Pflanzliche Fertigarzneimittel müssen wie andere Fertigarzneimittel behördlich zugelassen werden. Auf europäischer Ebene ist das Herbal Medical Products Committee (HMPC), das der europäischen Zulassungsagentur EMA angehört, für die Beurteilung von Phytopharmaka zuständig. Im Zulassungsverfahren muss die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit des Arzneimittels nachgewiesen werden.

Substitutionskriterien

Für Phytopharmaka gelten die allgemeinen Substitutionskriterien wie gleicher Wirkstoff in identischer Stärke, gleiche Packungsgröße, vergleichbare Darreichungsform und ein übereinstimmendes Indikationsgebiet.

Pflanzliche Arzneimittel werden in der Leitlinie „Gute Substitutionspraxis“ der Deutschen Pharmazeutischen Gesellschaft e. V. unter den Arzneimittelgruppen genannt, für die eine Substitution als kritisch zu beurteilen ist.

Da der exakte Herstellungsprozess eines pflanzlichen Arzneimittels in der Regel ein Betriebsgeheimnis ist, gibt es nur wenige deklarierte Parameter, die für die Beurteilung der Wirkstoffgleichheit herangezogen werden können. Dazu gehören neben der Gleichheit der Arzneidroge auch das verwendete Extraktionsmittel (Art und Konzentration) und die Extraktausbeute (Droge/Extrakt-Verhältnis). In jedem Warenwirtschaftssystem sind diese Deklarationsparameter zu finden. Unterscheiden sich Extrakte anhand dieser Kriterien, können sie nicht als wirkstoffidentisch angesehen werden und sind im Sinne der Aut-idem-Regelung auch nicht austauschbar.

Stoffdaten Ginkgoblätter-Trockenextrakt, extrahiert mit Aceton-Wasser (35-67:1):

Abb. Lauer-Taxe Angaben zu Ginkgoblätter-Trockenextrakt

Stimmen die genannten Parameter überein, kann, aber muss es sich nicht um wirkstoffidentische Präparate handeln. Sicher bezüglich einer möglichen Substitution kann man sich nur sein, wenn eine zuverlässige Informationsquelle wie z. B. die Fachinformation Aufschluss über die Herstellung mit identischen Verfahren gibt, etwa durch einen extrakt-spezifischen „Entwicklungsnamen“ wie z. B. EGb oder WS.

FAZIT

Ein Austausch ist bei pflanzlichen Arzneimitteln als kritisch anzusehen. Substitutionskriterien sollten genau geprüft werden.

Jetzt abonnieren: »Einblicke – Apothekenmarkt KOMPAKT« OTC-Quartalsbericht als neuer Newsletter von IMS

Zunehmend erreichen DAP Fragen zum OTC-Arzneimittelmarkt. Gemeinsam mit IMS HEALTH – einem der führenden Anbieter von Daten zum Gesundheitsmarkt – bietet DAP den OTC-Quartalsbericht »Einblicke – Apothekenmarkt KOMPAKT« an – eine präzise Unterstützung in Form von gebündelten, analysierten Healthcare-Informationen.

Besser planen mit OTC-Daten:

- Einblicke in den OTC-Pharmamarkt in Deutschland
- OTC-Ranking und Preisvergleiche (Min./Max.)
- Preisentwicklungen in den einzelnen Distributionskanälen
- Rohertragsinformationen für Ihre Platzierung

Der OTC-Quartalsbericht »Einblicke – Apothekenmarkt KOMPAKT« erscheint viermal im Jahr und bietet einen gezielten Überblick über den OTC-Arzneimittelmarkt mit wichtigen Daten.

Das Jahresabonnement à 4 Ausgaben gibt es für insgesamt 96 Euro zzgl. MwSt.

Zum Abonnement des OTC-Quartalsberichtes:
www.OTCdialog.de/1086

Werden Sie Panel-Partner von IMS Health!

Rund 4.000 Apotheken liefern monatlich anonymisierte Abverkaufsinformationen aus ihrem Warenwirtschaftssystem an IMS. Diese werden aufbereitet und in moderne Analysetools integriert, um zahlreiche Fragestellungen aus dem Gesundheitsmarkt zu beantworten.

Werden auch Sie mit Ihrer Apotheke Panelpartner von IMS Health!

Ihr Vorteil: Sie erkennen Trends frühzeitig, nutzen unsere aktuellen Informationen für Ihr Benchmarking, verfolgen die Entwicklung der Apothekenpreise und schöpfen Ihre Potenziale im Frei- und Sichtwahl-Sortiment besser aus. Zusätzlich erhalten Sie ein Honorar als Aufwandsentschädigung.

Wenn Sie Interesse an der Mitarbeit im Rahmen unserer Markt- und Versorgungsforschung haben, finden Sie weitere Informationen auf unserer Website (www.imshealth.com/apotheken). Dort können Sie sich auch direkt als Panelapotheke bewerben. Oder rufen Sie uns an: Telefon: 069 – 6604 4618

